

DR. GÜNTER WEISSMANN

Ausländergesetz

SAMMLUNG



GUTTENTAG

260

Ausländergesetz

Kommentar

von

Dr. Günter Weißmann

Regierungsdirektor
beim Polizeipräsidenten in Berlin



BERLIN 1966

WALTER DE GRUYTER & CO.

vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung — J. Guttentag, Verlags-
buchhandlung — Georg Reimer — Karl J. Trübner — Veit & Comp.

Archiv-Nr. 29 60 661

Satz und Druck: Thormann & Goetsch, Berlin 44

Alle Rechte, einschließlich des Rechtes der Herstellung von Fotokopien
und Mikrofilmen, vorbehalten.

Vorwort

Das Ausländergesetz löst die Ausländerpolizeiverordnung vom 22. August 1938 ab. Es gestaltet das Aufenthaltsrecht für Ausländer neu und stellt es auf eine rechtlich solide Grundlage. Die Durchführung wird aber nicht nur von dem Gesetz, sondern von den Verordnungen, Nebengesetzen und von einer Vielzahl von Richtlinien und Einzelanweisungen bestimmt. Diese hat der Bearbeiter nicht immer bereit. Sein spezielles Wissen muß er sich selbst erst in der Praxis aneignen, weil die ausländerrechtliche Behandlung der Fremden in den Verwaltungsschulen nicht gelehrt wird. Und befaßte er sich mit den Bestimmungen, dann scheiterte manchmal ein Erfolg an der Vielfalt und Kompliziertheit der Rechtsmaterie. Es wurde deshalb als ein Mangel empfunden, daß es keine Gesamtdarstellung des Ausländerrechts gab, obwohl über zwei Millionen Menschen in der Bundesrepublik den ausländerrechtlichen Regelungen unterstehen. Die Literatur und die Rechtsprechung haben sich nur mit Einzelproblemen und Einzelfällen befaßt.

Diesem Mangel will der vorliegende Kommentar abzuhelpfen versuchen. Dabei galt es, eine Kommentierung nicht nur auf die Deutung des Gesetzestextes zu beschränken, sondern eine Synthese zu finden zwischen den verschiedenen ausländerrechtlichen Gesetzen, den Verwaltungsanweisungen und den gerichtlichen Entscheidungen, soweit sie für das neue Gesetz Bedeutung haben. Dementsprechend sind auch die im Anhang abgedruckten Gesetzestexte ausgewählt. Es ist der Wunsch, mit diesem Buch ein umfassendes Werk zu schaffen, das jeden Bearbeiter bei den Ausländerbehörden in die Lage versetzt, ohne weiteres Nachschlagen in anderen Texten seine Frage beantwortet zu finden. Für alle, auch außerhalb der eigentlichen Behördenarbeit stehenden Interessierten, insbesondere für Verwaltungsgerichte und Rechtsanwälte, soll der vorliegende Kommentar die Möglichkeit bieten, sich einen Einblick in die gesamten ausländerrechtlichen Probleme zu verschaffen und Zweifelsfragen zu klären.

Bei der Abfassung der vorliegenden Ausgabe standen die Verwaltungsvorschriften zum Ausländergesetz noch nicht zur Verfügung, so daß sich Überschneidungen ergeben können.

Berlin, im Oktober 1965

Günter Weißmann

Inhalt

	Seite
Vorwort	V
I. Inhaltsübersicht	VII
II. Abkürzungen	X
III. Wortlaut des Ausländergesetzes	1
IV. Historische Entwicklung des Ausländerrechts	18
V. Erläuterungen:	

Erster Abschnitt

Einreise und Aufenthalt

§ 1 Allgemeine Voraussetzungen	33
§ 2 Aufenthaltserlaubnis	37
§ 3 Ausweispflicht	61
§ 4 Fremdenpaß	67
§ 5 Aufenthaltserlaubnis	71
§ 6 Politische Betätigung	79
§ 7 Geltungsbereich und Geltungsdauer	86
§ 8 Aufenthaltsberechtigung	88
§ 9 Beendigung der Aufenthaltserlaubnis, der Aufenthaltsberechtigung und der Befreiung	92
§ 10 Ausweisung	93
§ 11 Einschränkung der Ausweisung	116
§ 12 Pflicht zur Ausreise	121
§ 13 Abschiebung	122
§ 14 Einschränkung der Abschiebung	126
§ 15 Ausschluß der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis	130
§ 16 Abschiebungshaft	133
§ 17 Duldung	141
§ 18 Zurückweisung und Zurückschiebung	144
§ 19 Ausreise	146

Zweiter Abschnitt

Verfahren

§ 20 Zuständigkeit	148
§ 21 Antrag auf Aufenthaltserlaubnis	149
§ 22 Übernahmeerklärung	152
§ 23 Schriftform	152

Inhalt

	Seite
§ 24 Kosten	153
§ 25 Weisungsbefugnis	154
§ 26 Mitwirkungserfordernis	155

Dritter Abschnitt

Mehrfache Staatsangehörigkeit

§ 27 Anzeigepflicht für Deutsche mit mehrfacher Staatsangehörigkeit	157
--	-----

Vierter Abschnitt

Asylrecht

§ 28 Personenkreis	158
§ 29 Anerkennungsverfahren	180
§ 30 Anerkennungs- und Widerspruchsausschüsse	180
§ 31 Anwesenheit des Antragstellers während des Verfahrens	181
§ 32 Sitzungen der Ausschüsse	181
§ 33 Verfahren vor dem Anerkennungsausschuß	181
§ 34 Verfahren vor dem Widerspruchsausschuß	182
§ 35 Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten	182
§ 36 Wiederaufnahme	183
§ 37 Widerruf	184
§ 38 Meldepflicht	186
§ 39 Bestimmung der Lager	186
§ 40 Aufenthalt im Lager	186
§ 41 Verbindungsaufnahme mit dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen	187
§ 42 Verteilung	188
§ 43 Aufenthaltserlaubnis	189
§ 44 Rechtsstellung	191
§ 45 Verbindlichkeit der Entscheidungen	192
§ 46 Heimatlose Ausländer	192

Fünfter Abschnitt

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 47 Straftaten	196
§ 48 Ordnungswidrigkeiten	197

Sechster Abschnitt

Sonderregelungen

§ 49 Besondere Befreiungen	199
----------------------------------	-----

Inhalt

Siebenter Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 50	Einschränkung von Grundrechten	200
§ 51	Allgemeine Verwaltungsvorschriften	200
§ 52	Aufenthaltsverbote nach der Ausländerpolizeiverordnung	201
§ 53	Berlin-Klausel	201
§ 54	Stadtstaaten-Klausel	202
§ 55	Inkrafttreten	202

VI. Ausländerrechtliche Gesetze, Verordnungen und Anweisungen

1.	AVV zur APVO und zur EWG-VO Nr. 15	204
2.	EWG-Richtlinie zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen vom 25. 2. 1964	207
3.	EWG-Richtlinie betr. Einreise und Aufenthalt von Ausländern, soweit sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind, vom 25. 2. 1964	209
4.	EWG-VO Nr. 38 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer vom 25. 3. 1964	212
5.	EWG-Richtlinie zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkung für Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen vom 25. 3. 1964	223
6.	Freiheitsentziehungsgesetz	227
7.	Europäisches Fürsorgeabkommen	232
8.	Europäisches Niederlassungsabkommen	237
9.	Verfassung der Internationalen Flüchtlingsorganisation (IRO)	252
10.	Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer	268
11.	Erlaß des Bundesministers des Innern betr. Heimatlose Ausländer ..	274
12.	Genfer Flüchtlingskonvention	282
13.	Europäisches Übereinkommen über die Aufhebung des Sichtvermerkszwangs für Flüchtlinge	301
14.	Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen	304
15.	Genfer Menschenrechtskonvention	309
16.	Durchführungsverordnung zum Ausländergesetz	316
17.	Gebührenverordnung zum Ausländergesetz	324

VII. Sachverzeichnis

329

Abkürzungen

a. A.	anderer Ansicht
Abk.	Abkürzung
Abl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AE	Aufenthaltserlaubnis
AG	Amtsgericht
AllKomm	Alliierte Kommandatura Berlin
Anm.	Anmerkung
APVO	Ausländerpolizeiverordnung
Art.	Artikel
AsylVO	Asylverordnung
Aufl.	Auflage
AuslG	Ausländergesetz
AV	Aufenthaltsverbot
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschriften
BAnz.	Bundesanzeiger
BArbBl.	Bundesarbeitsblatt
BAVAV	Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayObLGZ	Entscheidungssammlung des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Zivilsachen
BayVerwBl	Bayerisches Verwaltungsblatt
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
Bd.	Band
Bek.	Bekanntmachung
Beschl.	Beschluß
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGG	Bonner Grundgesetz
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungssammlung des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BK	Bonner Kommentar
BK/L	Letter (Schreiben) der Berliner Kommandantur
BMI	Bundesminister des Innern
BR	Bundesrat
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BSozG	Bundessozialgericht

Abkürzungen

BT	Bundestag
BVBl.	Bundesverwaltungsblatt
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungssammlung des Bundesverwaltungsgerichts
BVFG	Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge
DAG	Deutsches Auslieferungsgesetz
DBl.	Dienstblatt
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
Drucks.	Drucksache
DV	Durchführungsverordnung
DVAuslG	Durchführungsverordnung zum AuslG
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
EGKS	Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
Entw.	Entwurf
FreihEntzG	Freiheitsentziehungsgesetz
GBL	Gesetzblatt der SBZ
GebVAuslG	Gebührenverordnung zum AuslG
GenfKon	Genfer Flüchtlingskonvention
GewArch.	Gewerbearchiv
GewO	Gewerbeordnung
GG	Grundgesetz
GMBL	Gemeinsames Ministerialblatt
GS	Preußische Gesetzssammlung
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
HAG	Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer
HHG	Häftlingshilfegesetz
InnAussch.	Innenausschuß
IRO	Internationale Flüchtlingsorganisation
JR	Juristische Rundschau
JZ	Juristen-Zeitung
Kap.	Kapitel
KG	Kammergericht (Berlin)
Komm.	Kommission
LG	Landgericht
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
Mi. Bl. i. V.	Preußisches Ministerialblatt der inneren Verwaltung
MRK	Genfer Menschenrechtskonvention
NdsRpfl.	Niedersächsische Rechtspflege

Abkürzungen

NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
OVGE	Entscheidungssammlung der Oberverwaltungsgerichte
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PaßVO	Paßverordnung
PG, PaßG	Paßgesetz
RegEntw.	Regierungsentwurf
Rdschr.	Rundschreiben
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RV	Reichsverfassung
s.	siehe
SBZ	Sowjetische Besatzungszone
StenBer	Stenografischer Bericht
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung
StrafRegVO	Strafregisterverordnung
U, Urt	Urteil
UN	Vereinte Nationen
VerwAkt	Verwaltungsakt
VerwArch	Verwaltungsarchiv
VerwR, VR	Verwaltungsrecht
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VOBl.	Verordnungsblatt
VR	Verwaltungsrecht
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung

III. Wortlaut des Gesetzes

AUSLÄNDERGESETZ

(AuslG)

Vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353)

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 2600—1¹⁾

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Einreise und Aufenthalt

§ 1

Allgemeine Voraussetzungen

(1) Ausländer können nach Maßgabe dieses Gesetzes in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einreisen und sich darin aufhalten.

(2) Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist.

§ 2

Aufenthaltserlaubnis

(1) Ausländer, die in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einreisen und sich darin aufhalten wollen, bedürfen einer Aufenthaltserlaubnis. Die Aufenthaltserlaubnis darf erteilt werden, wenn die Anwesenheit des Ausländers Belange der Bundesrepublik Deutschland nicht beeinträchtigt.

(2) Keiner Aufenthaltserlaubnis bedürfen Ausländer, die

1. das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. die Rechtsstellung nach dem Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 269) besitzen oder
3. nach zwischenstaatlichen Vereinbarungen hiervon befreit sind.

(3) Der Bundesminister des Innern kann zur Erleichterung des Aufenthalts von Ausländern durch Rechtsverordnung bestimmen, daß auch andere Ausländer keiner Aufenthaltserlaubnis bedürfen.

¹⁾ Hebt auf Bundesgesetzbl. III 26-1 und 26-2; betrifft Bundesgesetzbl. III 210-1.

Ausländergesetz

(4) Der Bundesminister des Innern kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß Ausländer, die keiner Aufenthaltserlaubnis bedürfen, ihren Aufenthalt anzuzeigen haben.

§ 3

Ausweispflicht

(1) Ausländer, die in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einreisen, sich darin aufhalten oder aus ihm ausreisen wollen, müssen sich durch einen Paß ausweisen. Der Bundesminister des Innern kann in besonderen Einzelfällen Ausnahmen zulassen. Bestehen Zweifel über die Person oder die Staatsangehörigkeit des Ausländers, so können erkennungsdienstliche Maßnahmen auch gegen den Willen des Ausländers durchgeführt werden.

(2) Der Bundesminister des Innern kann durch Rechtsverordnung

1. Ausländer, deren Rückübernahme gesichert ist, vom Paßzwang befreien,
2. andere amtliche Ausweise als Paßersatz einführen oder zulassen.

§ 4

Fremdenpaß

(1) Ausländern, die sich nicht durch einen Paß oder Paßersatz ausweisen können, kann ein Fremdenpaß ausgestellt werden.

(2) Der Fremdenpaß kann dem Inhaber entzogen werden, wenn die Voraussetzungen, die zu der Ausstellung geführt haben, weggefallen sind.

§ 5

Aufenthaltserlaubnis

(1) Die Aufenthaltserlaubnis (§ 2 Abs. 1) kann vor der Einreise oder nach der Einreise erteilt werden.

(2) Der Bundesminister des Innern bestimmt, wenn die Belange der Bundesrepublik Deutschland es erfordern, durch Rechtsverordnung, daß die Aufenthaltserlaubnis vor der Einreise oder vor der Einreise in der Form des Sichtvermerks eingeholt werden muß.

(3) Ein Durchreisesehenichtvermerk kann, auch wenn die Voraussetzungen für einen Aufenthalt nicht vorliegen, erteilt werden, sofern die fristgerechte Ausreise gesichert ist und die Durchreise Belange der Bundesrepublik Deutschland nicht beeinträchtigt.

(4) Eine Aufenthaltserlaubnis kann vor der Einreise für ungültig erklärt werden.

§ 6

Politische Betätigung

(1) Ausländer genießen alle Grundrechte, soweit sie nicht nach dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Deutschen vorbehalten sind.

(2) Die politische Betätigung von Ausländern kann eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Abwehr von Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder von Beeinträchtigungen der politischen Willensbildung in der Bundesrepublik Deutschland oder sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland es erfordern.

III. Gesetzestext

- (3) Die politische Betätigung von Ausländern ist unerlaubt, wenn sie
1. mit dem Völkerrecht nicht vereinbar ist,
 2. die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland gefährdet oder
 3. bestimmt ist, Parteien, andere Vereinigungen, Einrichtungen oder Bestrebungen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes zu fördern, die mit Verfassungsgrundsätzen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht vereinbar sind.

§ 7

Geltungsbereich und Geltungsdauer

(1) Die Aufenthaltserlaubnis gilt für den Geltungsbereich dieses Gesetzes. Sie kann räumlich beschränkt werden.

(2) Die Aufenthaltserlaubnis wird befristet oder unbefristet erteilt. Eine befristete Aufenthaltserlaubnis kann verlängert werden.

(3) Die Aufenthaltserlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(4) Die Aufenthaltserlaubnis kann nachträglich räumlich und zeitlich beschränkt sowie mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(5) Der Aufenthalt eines Ausländers, der keiner Aufenthaltserlaubnis bedarf (§ 2 Abs. 2 und 3, § 49 Abs. 2), kann nach den Absätzen 1, 3 und 4 beschränkt werden. § 12 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet bleibt unberührt.

§ 8

Aufenthaltsberechtigung

(1) Ausländern, die sich seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten und sich in das wirtschaftliche und soziale Leben in der Bundesrepublik Deutschland eingefügt haben, kann die Erlaubnis zum Aufenthalt als Aufenthaltsberechtigung erteilt werden.

(2) Die Aufenthaltsberechtigung ist räumlich und zeitlich unbeschränkt und kann nicht mit Bedingungen versehen werden. Auflagen sind zulässig; sie können auch nachträglich auferlegt werden.

§ 9

Beendigung der Aufenthaltserlaubnis, der Aufenthaltsberechtigung und der Befreiung

(1) Die Aufenthaltserlaubnis (§ 5) und die Aufenthaltsberechtigung (§ 8) erlöschen, wenn der Ausländer

1. keinen gültigen Paß oder Paßersatz mehr besitzt,
2. seine Staatsangehörigkeit wechselt oder verliert,
3. das Bundesgebiet aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grunde verläßt oder
4. ausgewiesen wird (§ 10).

Nummer 2 ist auf Asylberechtigte (§ 28) mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Staatsangehörigkeit die Anerkennung als Asylberechtigter tritt.

Ausländergesetz

(2) Die Befreiung (§ 2 Abs. 2 und 3) entfällt, wenn der Ausländer ausgewiesen (§ 10) oder abgeschoben (§ 13) wird. Diese Wirkung der Ausweisung und der Abschiebung kann befristet werden. Die Frist kann durch die Behörde, die den Ausländer ausgewiesen oder abgeschoben hat, nachträglich verlängert oder verkürzt werden.

§ 10

Ausweisung

- (1) Ein Ausländer kann ausgewiesen werden, wenn
1. er die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet,
 2. er wegen eines Verbrechens oder Vergehens oder wegen einer Tat verurteilt worden ist, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes ein Verbrechen oder Vergehen wäre,
 3. gegen ihn eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Sicherung und Besserung, die Unterbringung in einer Arbeitseinrichtung oder Heil- oder Pflegeanstalt angeordnet oder Fürsorgeerziehung in einem Heim durchgeführt wird,
 4. er gegen eine Vorschrift des Steuerrechts einschließlich des Zollrechts und des Monopolrechts oder des Außenwirtschaftsrechts oder gegen Einfuhr-, Ausfuhr-, Durchfuhr- oder Verbringungsverbote oder -beschränkungen verstößt,
 5. er gegen eine Vorschrift über die Ausübung eines Berufs oder Gewerbes oder einer unselbständigen Erwerbstätigkeit verstößt,
 6. er gegen eine Vorschrift des Aufenthaltsrechts verstößt,
 7. er gegenüber einer amtlichen Stelle zum Zwecke der Täuschung unrichtige Angaben über seine Person, seine Gesundheit, seine Familie, seine Staatsangehörigkeit, seinen Beruf oder seine wirtschaftlichen Verhältnisse macht oder die Angaben verweigert,
 8. er bettelt, der Erwerbsunzucht nachgeht oder als Landstreicher oder Landfahrer umherzieht,
 9. er die öffentliche Gesundheit oder Sittlichkeit gefährdet,
 10. er den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht ohne Inanspruchnahme der Sozialhilfe bestreiten kann oder bestreitet oder
 11. seine Anwesenheit erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland aus anderen Gründen beeinträchtigt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 4 und 9 dürfen den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden die erforderlichen Auskünfte erteilt werden.

§ 11

Einschränkungen der Ausweisung

(1) Ausländer, die eine Aufenthaltsberechtigung besitzen, können nur ausgewiesen werden, wenn die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 vorliegen oder die übrigen in § 10 Abs. 1 aufgeführten Gründe besonders schwer wiegen.

(2) Ausländer, die als politisch Verfolgte Asylrecht genießen, heimatlose Ausländer und ausländische Flüchtlinge können, wenn sie sich rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten, nur aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung ausgewiesen werden.

III. Gesetzestext

§ 12

Pflicht zur Ausreise

(1) Ein Ausländer, der weder eine Aufenthaltserlaubnis (§ 5) oder eine Aufenthaltsberechtigung (§ 8) besitzt noch von dem Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis befreit ist (§ 2 Abs. 2 bis 4, § 49 Abs. 2), hat den Geltungsbereich dieses Gesetzes unverzüglich zu verlassen. Das gleiche gilt für einen Ausländer, der ausgewiesen worden ist (§ 10).

(2) Wird die Aufenthaltserlaubnis oder die Befreiung auf bestimmte Teile des Geltungsbereichs dieses Gesetzes beschränkt, so hat der Ausländer das Gebiet, für das die Erlaubnis oder die Befreiung nicht gilt, unverzüglich zu verlassen.

§ 13

Abschiebung

(1) Ein Ausländer, der den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verlassen hat, ist abzuschieben, wenn seine freiwillige Ausreise nicht gesichert oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint.

(2) Die Abschiebung soll schriftlich angedroht werden. Hierbei soll eine Frist bestimmt werden, innerhalb der der Ausländer auszureisen hat. Wird ein Ausländer ausgewiesen, so soll die Androhung mit der Ausweisung verbunden werden. Von der Androhung und der Fristsetzung kann nur abgesehen werden, wenn dies durch besondere Gründe gerechtfertigt ist.

§ 14

Einschränkungen der Abschiebung

(1) Ein Ausländer darf nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dies gilt nicht für einen Ausländer, der aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit anzusehen ist, oder der eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen eines besonders schweren Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde (Artikel 33 Abs. 2 des Abkommens über Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, Bundesgesetzbl. 1953 II S. 559).

(2) Bei diesen Ausländern kann nicht davon abgesehen werden, die Abschiebung anzudrohen und eine angemessene Frist zu setzen. Ist die Abschiebung eines Ausländers in bestimmte Staaten nicht zulässig, so sind diese Staaten in der Androhung der Abschiebung zu bezeichnen.

§ 15

Ausschluß der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis

(1) Einem Ausländer, der ausgewiesen oder abgeschoben worden ist, darf keine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Diese Wirkung der Ausweisung und der Abschiebung kann befristet werden. Die Frist kann durch die Behörde, die den Ausländer ausgewiesen oder abgeschoben hat, nachträglich verlängert oder verkürzt werden.

Ausländergesetz

(2) Einem Ausländer, der ausgewiesen oder abgeschoben worden ist, kann ausnahmsweise erlaubt werden, das Gebiet des Geltungsbereichs dieses Gesetzes kurzfristig zu betreten, wenn zwingende Gründe seine Anwesenheit erfordern oder die Versagung der Erlaubnis eine unbillige Härte bedeuten würde. Reiseweg und Aufenthaltsort sind vorzuschreiben.

(3) Einem Ausländer, der ausgewiesen oder dessen Abschiebung angeordnet worden ist, und der die Anerkennung als Asylberechtigter beantragt hat (§ 28), kann für die Dauer des Anerkennungsverfahrens eine auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkte Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die Anwesenheit des Ausländers im Sammellager für Ausländer nach der Entscheidung des Leiters des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge nicht erforderlich ist.

§ 16

Abschiebungshaft

(1) Ein Ausländer ist zur Vorbereitung der Ausweisung in Haft zu nehmen, wenn über die Ausweisung nicht sofort entschieden werden kann und die Abschiebung ohne die Inhaftnahme wesentlich erschwert oder vereitelt würde. Die Dauer der Haft soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(2) Ein Ausländer ist in Abschiebungshaft zu nehmen, wenn die Haft zur Sicherung der Abschiebung erforderlich ist. Die Abschiebungshaft kann bis zu sechs Monaten angeordnet und bis zur Gesamtdauer von einem Jahr verlängert werden.

§ 17

Duldung

(1) Die Abschiebung eines Ausländers kann zeitweise ausgesetzt werden (Duldung). Die Vorschriften des § 7 Abs. 1, 3 und 4 finden entsprechende Anwendung. Die Duldung ist zu widerrufen, wenn die Gründe, die der Abschiebung entgegenstehen, entfallen.

(2) Der Bundesminister des Innern oder die von ihm durch Rechtsverordnung bestimmte Bundesoberbehörde kann Ausländer, die geduldet werden, nach Anhören der Länder und auf Grund des vom Bundesrat festgestellten Schlüssels für die Verteilung von ausländischen Flüchtlingen auf die Länder verteilen.

§ 18

Zurückweisung und Zurückschiebung

(1) Ein Ausländer, der ausgewiesen oder abgeschoben worden ist, ist zurückzuweisen, wenn er innerhalb der Frist des § 9 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 einreist. Ein Ausländer, bei dem die Voraussetzungen für eine Ausweisung vorliegen (§ 10), kann bei der Einreise zurückgewiesen werden.

(2) Ein Ausländer, der unerlaubt eingereist ist, kann innerhalb von sieben Tagen nach dem Grenzübertritt zurückgeschoben werden.

(3) § 14 Abs. 1 und § 16 finden auf die Zurückweisung und Zurückschiebung entsprechende Anwendung.

(4) Wird ein Ausländer, der mit einem Luft-, See- oder Landfahrzeug einreisen will, zurückgewiesen, so hat ihn der Beförderungsunternehmer unverzüglich außer Landes zu bringen.

III. Gesetzestext

§ 19

Ausreise

- (1) Ausländer können frei ausreisen.
- (2) Einem Ausländer kann die Ausreise untersagt werden, wenn er
1. die Sicherung der Bundesrepublik Deutschland gefährdet,
 2. sich einer Strafverfolgung oder Strafvollstreckung, der Anordnung oder der Vollstreckung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Sicherung und Besserung oder der Ahndung einer Ordnungswidrigkeit entziehen will,
 3. gegen eine Vorschrift des Steuerrechts einschließlich des Zollrechts und des Monopolrechts oder des Außenwirtschaftsrechts oder gegen Einfuhr-, Ausfuhr-, Durchfuhr- oder Verbringungsverbote oder -beschränkungen verstößt,
 4. sich einer Unterhaltspflicht entziehen will,
 5. sich einer öffentlichen Dienstleistungspflicht entziehen will.
- Das Ausreiseverbot ist aufzuheben, sobald die Gründe entfallen.

ZWEITER ABSCHNITT

Verfahren

§ 20

Zuständigkeit

(1) Über die Aufenthaltserlaubnis und die Aufenthaltsberechtigung sowie die Ausstellung von Fremdenpässen und Ausweisen als Paßersatz entscheidet die Ausländerbehörde, in deren Bezirk sich der Ausländer gewöhnlich aufhält. Fehlt ein gewöhnlicher Aufenthalt, so ist die Ausländerbehörde zuständig, in deren Bezirk zuerst die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis, eines Fremdenpasses oder eines Ausweises als Paßersatz notwendig wird. Der Bundesminister des Innern kann durch Rechtsverordnung die Ausstellung von Ausweisen als Paßersatz anderen Behörden übertragen.

(2) Über Maßnahmen gegen einen Ausländer entscheidet die Ausländerbehörde, in deren Bezirk sich die Notwendigkeit zum Einschreiten gegen den Ausländer ergibt. Besitzt ein Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung, so soll die Ausländerbehörde sich mit der Behörde, in deren Bezirk sich der Ausländer gewöhnlich aufhält, vorher ins Benehmen setzen; entsprechend ist zu verfahren, wenn ein Fremdenpaß oder ein Ausweis als Paßersatz entzogen werden soll. Über die Duldung entscheidet die Ausländerbehörde, die die Abschiebung angeordnet hat.

(3) Ausländerbehörden sind die Behörden der inneren Verwaltung auf der Kreisebene; die Landesregierungen können in besonderen Fällen im Benehmen mit dem Bundesminister des Innern die Behörden kreisangehöriger Gemeinden zu Ausländerbehörden bestimmen.

(4) Im Ausland sind für Paß- und Sichtvermerksangelegenheiten die vom Auswärtigen Amt ermächtigten Auslandsvertretungen zuständig. Die mit der Paßnachschau beauftragten Behörden können Ausnahmesichtvermerke erteilen, soweit sie hierzu ermächtigt sind.

Ausländergesetz

(5) Die Zurückweisung und die Überstellung an der Grenze obliegen den mit der Paßnachschauf beauftragten Behörden.

(6) Für die Zurückschiebung sind die mit der Sicherung der Grenzen beauftragten Behörden und die Polizei der Länder zuständig.

(7) Für das Ausreiseverbot sind die Ausländerbehörden und die mit der Paßnachschauf beauftragten Behörden zuständig.

§ 21

Antrag auf Aufenthaltserlaubnis

(1) Reist ein Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis ein, hat er unverzüglich nach der Einreise der Ausländerbehörde seinen Aufenthalt anzuzeigen; das gleiche gilt, wenn ein Ausländer anzeigepflichtig ist (§ 2 Abs. 4). Reist ein Ausländer, der einer Aufenthaltserlaubnis bedarf, ohne eine solche ein, hat er unverzüglich nach der Einreise die Aufenthaltserlaubnis zu beantragen.

(2) Für den Antrag auf Aufenthaltserlaubnis und für die Aufenthaltsanzeige sind die vom Bundesminister des Innern vorgeschriebenen Formblätter zu verwenden. Der Ausländer hat die für die Entscheidung über die Aufenthaltserlaubnis erforderlichen Auskünfte zu geben und auf Verlangen der Behörde persönlich zu erscheinen.

(3) Beantragt ein Ausländer nach der Einreise die Aufenthaltserlaubnis, so gilt sein Aufenthalt bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde vorläufig als erlaubt. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung. Das gleiche gilt, wenn der Ausländer die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis beantragt.

§ 22

Übernahmeerklärung

Ausländer können, wenn völkerrechtliche, politische oder menschliche Gründe es erfordern, auf Grund einer Übernahmeerklärung des Bundesministers des Innern oder der von ihm bestimmten Stelle in den Geltungsbereich dieses Gesetzes übernommen werden.

§ 23

Schriftform

(1) Die Verfügung, durch die ein Fremdenpaß oder Paßersatz, eine Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung versagt, räumlich oder zeitlich beschränkt oder mit Bedingungen oder Auflagen versehen wird, sowie die Ausweisung und die Duldung bedürfen der Schriftform. Das gleiche gilt, wenn der Aufenthalt eines Ausländers, der keiner Aufenthaltserlaubnis bedarf, nach § 7 Abs. 5 beschränkt wird.

(2) Die Versagung einer Aufenthaltserlaubnis vor der Einreise bedarf keiner Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 24

Kosten

(1) Der Bundesminister des Innern kann durch Rechtsverordnung Gebühren für die Erteilung oder Verlängerung von Fremdenpässen und Paßersatzpapieren sowie der Aufenthaltserlaubnis und der Aufenthaltsberechtigung festsetzen und die Erstattung von Auslagen regeln.

III. Gesetzestext

(2) Die Kosten, die durch die Abschiebung, Zurückschiebung oder Zurückweisung entstehen, hat der Ausländer zu tragen. Im Falle des § 18 Abs. 4 haftet auch der Beförderungsunternehmer für die Kosten der Zurückweisung.

§ 25

Weisungsbefugnis

(1) Die Bundesregierung kann Einzelweisungen zur Ausführung dieses Gesetzes und der hierzu erlassenen Rechtsverordnung erteilen, wenn

1. die innere oder äußere Sicherheit oder sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland es erfordern,
2. es für Vergeltungsmaßnahmen erforderlich ist,
3. durch Maßnahmen von Ausländerbehörden eines Landes erhebliche Belange eines anderen Landes beeinträchtigt werden oder
4. eine Ausländerbehörde eine der in § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Entscheidungen treffen will.

(2) Die Durchführung von Einzelweisungen im Land Berlin bedarf der Zustimmung des Senats von Berlin.

§ 26

Mitwirkungserfordernis

(1) Entscheidungen der Ausländerbehörden, durch die

1. ausländischen Flüchtlingen oder Staatenlosen über die in ihrem Reiseausweis eingetragene Berechtigung zur Rückkehr in einen anderen Staat hinaus eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird,
 2. eine Aufenthaltserlaubnis unter Ausschluß des eigenen Zuständigkeitsbereichs erteilt wird,
 3. Ausländer nach § 14 Abs. 1 Satz 2 abgeschoben werden sollen oder
 4. ein in § 49 Abs. 2 genannter Ausländer ausgewiesen wird,
- ergehen im Benehmen mit dem Bundesminister des Innern oder der von ihm bestimmten Stelle.

(2) Der Bundesminister des Innern kann, um die Mitwirkung anderer beteiligter Behörden zu sichern, durch Rechtsverordnung bestimmen, in welchen Fällen

1. die Erteilung eines Sichtvermerks der Zustimmung der Ausländerbehörde oder
2. die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis, die als Sichtvermerk erteilt worden ist, des Benehmens mit dem Bundesminister des Innern oder der von ihm bestimmten Stelle bedarf.

DRITTER ABSCHNITT

Mehrfache Staatsangehörigkeit

§ 27

Anzeigepflicht für Deutsche mit mehrfacher Staatsangehörigkeit

Deutsche, die zugleich eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen, haben der von der Landesregierung bestimmten Behörde, in deren Bezirk sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, ihre fremde Staatsangehörigkeit anzuzeigen. Für minderjährige Kinder ist der gesetzliche Vertreter anzeigepflichtig.

Ausländergesetz

VIERTER ABSCHNITT

Asylrecht

§ 28

Personenkreis

Als Asylberechtigte werden auf Antrag anerkannt:

1. Flüchtlinge im Sinne von Artikel 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge,
 2. sonstige Ausländer, die politisch Verfolgte nach Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes sind,
- sofern sie nicht bereits in einem anderen Land Anerkennung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge oder anderweitig Schutz vor Verfolgung gefunden haben.

§ 29

Anerkennungsverfahren

(1) Über den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter wird in einem besonderen Anerkennungsverfahren vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) entschieden.

(2) Der Leiter des Bundesamts hat für die ordnungsmäßige Durchführung des Anerkennungsverfahrens zu sorgen und den Sachverhalt durch eine Vorprüfung zu klären. Er wird vom Bundesminister des Innern bestellt.

(3) Der Bundesminister des Innern regelt durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Verfahren vor dem Bundesamt, soweit es nicht im Gesetz geregelt ist.

§ 30

Anerkennungs- und Widerspruchsausschüsse

(1) Über den Antrag auf Anerkennung entscheidet ein Anerkennungsausschuß. Über den Widerspruch gegen Entscheidungen des Anerkennungsausschusses entscheidet ein Widerspruchsausschuß. Die Ausschüsse entscheiden in der Besetzung von einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Vorsitzende von Widerspruchsausschüssen müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen.

(2) Der Bundesminister des Innern beruft und entläßt die Vorsitzenden und die Beisitzer der Ausschüsse. Die Hälfte der Beisitzer wird vom Bundesrat benannt.

§ 31

Anwesenheit des Antragstellers während des Verfahrens

Für die Dauer des Anerkennungsverfahrens ist die Anwesenheit des Antragstellers erforderlich. Wenn der Sachverhalt ausreichend geklärt oder der Antragsteller infolge erheblicher körperlicher Behinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen an dem Erscheinen verhindert ist, kann für die Vorprüfung und für die Verhandlung von der Anwesenheit des Antragstellers abgesehen werden.

III. Gesetzestext

§ 32

Sitzungen der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse verhandeln in nichtöffentlicher Sitzung.
- (2) Personen, die sich als Vertreter des Bundes, der Länder, des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen oder des Sonderbevollmächtigten für Flüchtlingsfragen beim Europarat ausweisen, sind zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt. Anderen Personen kann die Teilnahme gestattet werden.

§ 33

Verfahren vor dem Anerkennungsausschuß

- (1) Der Anerkennungsausschuß klärt den Sachverhalt und erhebt die hierfür erforderlichen Beweise.
- (2) Der Ausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit.
- (3) Die Entscheidung ergeht schriftlich. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Antragsteller zuzustellen.

§ 34

Verfahren vor dem Widerspruchsausschuß

- (1) Der Widerspruch gegen Entscheidungen des Anerkennungsausschusses ist innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Entscheidung beim Bundesamt zu erheben.
- (2) Für das Verfahren vor dem Widerspruchsausschuß findet § 33 entsprechende Anwendung.
- (3) Die Anfechtung von Entscheidungen des Widerspruchsausschusses vor den Verwaltungsgerichten bestimmt sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 35

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten

- (1) Bei dem Bundesamt wird ein Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten bestellt.
- (2) Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten kann sich an den Anerkennungsverfahren vor dem Bundesamt und vor den Verwaltungsgerichten beteiligen. Ihm ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Er kann gegen Entscheidungen des Anerkennungsausschusses Widerspruch und gegen Entscheidungen des Widerspruchsausschusses Klage beim Verwaltungsgericht erheben.
- (3) Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten wird vom Bundesminister des Innern berufen und entlassen. Er muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen.
- (4) Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten ist an Weisungen des Bundesministers des Innern gebunden, der das Benehmen mit dem Minister des Innern des Landes herstellt, in dem sich der Ausländer aufhält oder dem er zugeteilt werden soll.

Ausländergesetz

§ 36

Wiederaufnahme

(1) Auf Antrag eines Abgewiesenen ist durch den Leiter des Bundesamtes eine erneute Verhandlung vor dem Widerspruchsausschuß einzuleiten, wenn von dem Abgewiesenen neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, deren Berücksichtigung im Anerkennungs- oder Widerspruchsverfahren zu einer dem Antragsteller günstigeren Entscheidung geführt hätte.

(2) Der Antrag kann nur auf solche Tatsachen und Beweismittel gestützt werden, die im Anerkennungs- oder Widerspruchsverfahren nicht bekannt waren oder ohne Verschulden des Antragstellers nicht geltend gemacht werden konnten.

§ 37

Widerruf

(1) Die Anerkennung als Asylberechtigter kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Anerkennung nicht mehr vorliegen. Sie ist zu widerrufen, wenn die Anerkennung auf Grund unrichtiger Angaben oder infolge Verschweigens wesentlicher Tatsachen erteilt worden ist.

(2) Das Verfahren ist von dem Leiter des Bundesamtes einzuleiten. Über den Widerruf entscheidet der Anerkennungsausschuß. Die Vorschriften der §§ 30 und 31 finden entsprechende Anwendung.

§ 38

Meldepflicht

(1) Ausländer, die die Anerkennung als Asylberechtigter begehren, haben sich unverzüglich bei der mit der Sicherung der Grenze beauftragten Behörde oder der nächsten Ausländerbehörde zu melden. Sie sind an das Bundesamt weiterzuleiten.

(2) Bei Ausländern, die sich nach den §§ 1 bis 9 erlaubt im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten und die Anerkennung als Asylberechtigter begehren, ist die Meldung dem Bundesamt zuzuleiten.

§ 39

Bestimmung der Lager

Die Bundesregierung bestimmt im Benehmen mit der zuständigen Landesregierung die Sammelager für Ausländer.

§ 40

Aufenthalt im Lager

(1) Ausländern, die aus einem Land, in dem sie politisch verfolgt werden, in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einreisen und die Anerkennung als Asylberechtigter begehren, wird der Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes unter Beschränkung auf den Bezirk des Lagers bis zur Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung gestattet.

III. Gesetzestext

(2) Ausländern, die aus einem anderen Land als dem, in dem sie politisch verfolgt werden, in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einreisen und die Anerkennung als Asylberechtigter begehren, kann, wenn ihre Anwesenheit nach § 31 erforderlich ist, der Leiter des Bundesamtes den Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes unter Beschränkung auf den Bezirk des Lagers bis zur Entscheidung über einen Widerspruch gestatten.

(3) Eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Befreiung wird durch die Absätze 1 und 2 nicht berührt.

§ 41

Verbindungsaufnahme mit dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen

Ausländern, denen der Aufenthalt im Sammellager gestattet wird, ist Gelegenheit zu geben, mit dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen Verbindung aufzunehmen.

§ 42

Verteilung

(1) Ausländer, die als Asylberechtigte anerkannt worden sind, werden durch einen Beauftragten der Bundesregierung nach Anhörung der Länder auf Grund eines Schlüssels, der vom Bundesrat festgestellt wird und die Verhältnisse der Länder berücksichtigt, auf die Länder verteilt.

(2) Die Bundesregierung kann Einzelweisungen erteilen, wenn sich bei der Verteilung der Asylberechtigten Schwierigkeiten ergeben, die durch die obersten Landesbehörden nicht beseitigt werden können. Die Durchführung von Einzelweisungen im Land Berlin bedarf der Zustimmung des Senats von Berlin.

§ 43

Aufenthaltserlaubnis

Asylberechtigten Ausländern ist nach ihrer Verteilung auf die Länder von der Ausländerbehörde des Aufenthaltsortes, dem der Ausländer von der Landesregierung zugewiesen worden ist, eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

§ 44

Rechtsstellung

(1) Ausländer, die nach § 28 Nr. 1 anerkannt worden sind, genießen im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Rechtsstellung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge.

(2) Für Ausländer, die nach § 28 Nr. 2 anerkannt worden sind, gelten die Vorschriften der Artikel 2 bis 26 und 29 bis 33 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge entsprechend.

(3) Ausländer, die nach § 28 Nr. 2 anerkannt worden sind, erhalten einen Fremdenpaß.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Rechtsstellung der nach § 28 anerkannten Ausländer in anderen Vorschriften dieses Gesetzes günstiger geregelt wird.

Ausländergesetz

§ 45

Verbindlichkeit der Entscheidungen

Die Entscheidung im Anerkennungsverfahren ist in allen Angelegenheiten verbindlich, in denen die Anerkennung rechtserheblich ist. Dies gilt nicht für das Auslieferungsverfahren.

§ 46

Heimatlose Ausländer

Die §§ 28 bis 45 gelten nicht für Ausländer, deren Rechtsstellung durch das Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet geregelt ist.

FÜNFTER ABSCHNITT

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 47

Straftaten

(1) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird ein **Ausländer bestraft, der**

1. in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einreist, ohne den erforderlichen Paß, Paßersatz (§ 3) oder eine erforderliche Aufenthaltserlaubnis (§ 5 Abs. 2 oder 3) zu besitzen,
2. sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhält, ohne den erforderlichen Paß, Paßersatz (§ 3) oder eine erforderliche Aufenthaltserlaubnis (§ 5 Abs. 1), Aufenthaltsberechtigung (§ 8) oder Duldung (§ 17 Abs. 1) zu besitzen,
3. sich den erkennungsdienstlichen Maßnahmen zur Feststellung der Person oder der Staatsangehörigkeit (§ 3 Abs. 1 Satz 3) entzieht,
4. eine Zuwiderhandlung gegen eine auf Grund des § 6 Abs. 2 erlassene vollziehbare Verfügung beharrlich wiederholt,
5. Bedingungen, Auflagen oder Beschränkungen der Aufenthaltserlaubnis (§ 7 Abs. 1, 3 und 4), der Befreiung (§ 7 Abs. 5), der Duldung (§ 17 Abs. 1) oder Auflagen der Aufenthaltsberechtigung (§ 8 Abs. 2) oder einer Anordnung der Ausländerbehörde über Reiseweg und Aufenthaltsort (§ 15 Abs. 2 Satz 2) zuwiderhandelt,
6. unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen Urkunden für die Einreise oder den Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu beschaffen, oder der eine so beschaffte Urkunde wissentlich zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht.

(2) Der Versuch ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 5 strafbar.

(3) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 oder 5 fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe oder Gefängnis bis zu einem Jahr.

(4) Artikel 31 Abs. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge bleibt unberührt.

III. Gesetzestext

§ 48

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt ein Ausländer, der

1. unbefugt die Grenze des Geltungsbereichs dieses Gesetzes außerhalb der zugelassenen Grenzübergänge oder der festgesetzten Verkehrsstunden überschreitet,
2. sich einer Paß- oder Ausweinschau entzieht,
3. den öffentlich bekanntgemachten Anordnungen zur Überwachung des Grenzverkehrs zuwiderhandelt,
4. den Auflagen zuwiderhandelt, die ihm bei der Einreise erteilt worden sind,
5. einer auf Grund des § 6 Abs. 2 erlassenen vollziehbaren Verfügung zuwiderhandelt oder
6. vorsätzlich oder fahrlässig seinen Aufenthalt nicht unverzüglich anzeigt (§ 21 Abs. 1).

(2) Ordnungswidrig handelt auch ein Ausländer, der bei der Einreise in den Geltungsbereich dieses Gesetzes den erforderlichen Paß, Paßersatz (§ 3) oder eine erforderliche Aufenthaltserlaubnis (§ 5 Abs. 2 oder 3)

1. vorsätzlich oder fahrlässig nicht mit sich führt oder
2. nicht auf Verlangen eines zuständigen Beamten zur Prüfung aushändigt.

(3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Deutscher, der zugleich eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt, oder
 2. als gesetzlicher Vertreter eines deutschen minderjährigen Kindes, das zugleich eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt,
- die fremde Staatsangehörigkeit der zuständigen Behörde nicht anzeigt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 5000 Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 2000 Deutsche Mark geahndet werden.

(5) Artikel 31 Abs. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge bleibt unberührt.

(6) Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bundesminister des Innern oder die von ihm durch Rechtsverordnung bestimmte Verwaltungsbehörde, soweit dieses Gesetz von Bundesbehörden ausgeführt wird.

SECHSTER ABSCHNITT

Sonderregelungen

§ 49

Besondere Befreiungen

(1) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Ausländer,

1. die nicht der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegen,
2. die als Konsuln im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig sind oder
3. für die in zwischenstaatlichen Vereinbarungen die Anwendung dieses Gesetzes ausgeschlossen ist.

(2) Keiner Aufenthaltserlaubnis bedürfen Ausländer, die als

1. Geschäftspersonal einer konsularischen Vertretung im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig sind,

Ausländergesetz

2. Familienmitglieder von Konsuln oder des Geschäftspersonals einer konsularischen oder diplomatischen Vertretung mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder
 3. Bedienstete von Konsuln oder des Geschäftspersonals einer konsularischen Vertretung mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder in den Diensträumen der konsularischen Vertretung wohnen,
- wenn Gegenseitigkeit besteht und die Vertretung diese Person der für den Sitz der Vertretung zuständigen Ausländerbehörde benennt.

SIEBENTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 50

Einschränkung von Grundrechten

(1) Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

(2) Das Verfahren bei Freiheitsentziehungen (§§ 16 und 18) richtet sich nach dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 599), zuletzt geändert durch das Familienrechtsänderungsgesetz vom 11. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1221).

§ 51

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Der Bundesminister des Innern erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

§ 52

Aufenthaltsverbote nach der Ausländerpolizeiverordnung

Aufenthaltsverbote nach der Ausländerpolizeiverordnung gelten als Ausweisungen.

§ 53

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 54

Stadtstaaten-Klausel

Die Senate der Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden ermächtigt, die Vorschriften dieses Gesetzes über die Zuständigkeit von Behörden (§ 20 Abs. 3) dem besonderen Verwaltungsaufbau ihrer Länder anzupassen.

III. Gesetzestext

§ 55

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Oktober 1965 in Kraft. § 2 Abs. 3 und 4, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 2, § 20 Abs. 1 Satz 3, § 24 Abs. 1, § 26 Abs. 2, § 29 Abs. 3 und 9, § 48 Abs. 6 sowie die Ermächtigungen in § 17 Abs. 2, § 20 Abs. 3 zweiter Halbsatz und § 27 treten am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.

(2) Das Gesetz über das Paß-, Ausländerpolizei- und das Meldewesen sowie über das Ausweiswesen vom 11. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 589), die Ausländerpolizeiverordnung vom 22. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1053)²⁾ und die Verordnung über die Anerkennung und die Verteilung von ausländischen Flüchtlingen (Asylverordnung) vom 6. Januar 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 3)³⁾ werden aufgehoben. Das Gesetz über das Paßwesen vom 4. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 290)⁴⁾, zuletzt geändert am 30. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 721), ist auf Ausländer nicht mehr anzuwenden. § 14 Abs. 1 Satz 2 findet auf heimatlose Ausländer mit der Maßgabe Anwendung, daß die Tatbestände des Artikels 33 Abs. 2 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten sind.

(3) Abweichende Bestimmungen in völkerrechtlichen Verträgen bleiben unberührt.

(4) Bis zum Erlaß neuer Vorschriften gelten die Verordnungen über Reiseausweise als Paßersatz und über die Befreiung vom Paß- und Sichtvermerkszwang (Paßverordnung) in der Fassung vom 15. Februar 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 126), die Verordnung über Gebühren für die Ausfertigung von Pässen, sonstigen Reisepapieren und Sichtvermerken (Paßgebührenverordnung) in der Fassung vom 15. Februar 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 130) für Ausländer weiter.

²⁾ Bundesgesetzbl. III 26-1.

³⁾ Bundesgesetzbl. III 26-2.

⁴⁾ Bundesgesetzbl. III 210-1.

IV. Historische Entwicklung des Ausländerrechts

Übersicht

- | | |
|--|---|
| 1. Zuständigkeit | 7. Ausländergesetz von 1965 |
| a) Verfassung von 1871 | a) Entwicklung des Gesetzes |
| b) Reichsverfassung von 1919 | b) Inhalt und Motive des Gesetzes |
| c) Bonner Grundgesetz von 1949 | aa) Gegenstand des Gesetzes |
| d) Verfassung der SBZ | bb) Grundgedanken und Schranken des Fremdenrechts |
| 2. Reichsrecht bis 1919 | cc) Ziele des Gesetzes |
| 3. Fremdenrecht bis 1932 | dd) Inhalt des Gesetzes |
| 4. Reichsrecht ab 1934 | c) Änderungen im Gesetzgebungsverfahren |
| 5. Ausländerpolizeiverordnung von 1938 | |
| 6. Rechtslage in der SBZ | |

1. Zuständigkeit

Seit dem Zusammenschluß der deutschen Länder zum Deutschen Reich lag die Gesetzgebung über Ausländerangelegenheiten stets beim Reich. Die Frage der Zuwanderung und Niederlassung von Ausländern im Gesamtgebiet Deutschlands war eine zentrale Angelegenheit. Die Reichsregierung hatte sich vorbehalten, die Zuwanderung und Niederlassung, außerdem die Ausweisung von Ausländern zu bestimmen. Bereits hierin zeigte sich, daß der Aufenthalt von Fremden von allgemeiner und die Gemeinschaft berührender Bedeutung war.

a) *Die Verfassung des Deutschen Reiches* von 1871 bestimmte in Artikel 4: Der Beaufsichtigung seitens des Reiches und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten: 1. Die Bestimmungen über Paßwesen und Fremdenpolizei.

Die Reichsgesetzgebung hat bis 1934 nicht davon Gebrauch gemacht, ein einheitliches Ausländerrecht zu schaffen.

b) *Die Reichsverfassung von 1919* geht den gleichen Weg. In Artikel 7 Nr. 4 ist bestimmt: Das Reich hat die Gesetzgebung über das Paßwesen und die Fremdenpolizei.

c) *Bonner Grundgesetz von 1949*. Nach dem Grundgesetz gehört das Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer nicht mehr zur ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes, sondern ist gemäß Art. 74 Nr. 4 GG Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung.

IV. Historische Entwicklung des Ausländerrechts

Der Bundesgesetzgeber hat durch das Ausländergesetz die Ausländerangelegenheiten neu gestaltet und den heutigen Verhältnissen angepaßt.

d) *Die Verfassung der sowjetischen Besatzungszone* vom 7. 10. 1949 sieht in Art. 112 ebenfalls vor, daß der zentrale Gesetzgeber das Recht der ausschließlichen Gesetzgebung hat über die Auslieferung und das Paß- und Fremdenrecht. Ein besonderes Gesetz ist nicht erlassen worden.

2. *Reichsrecht bis 1919*

Die Vorstellung, daß in früherer Zeit Ausländer nicht einreisen und sich hier nicht aufhalten durften oder einer besonders strengen Kontrolle unterworfen waren, ist unrichtig. Das Gesetz über das Paßwesen des Norddeutschen Bundes vom 12. 10. 1867 (RGBl. 1867 S. 33), das als Reichsrecht weitergalt, bestimmt im § 2 ausdrücklich, daß von Ausländern weder beim Eintritt noch beim Austritt über die Grenze des Bundesgebietes noch während ihres Aufenthaltes oder bei ihren Einreisen ein Reisepapier gefordert werden sollte. Sie waren jedoch nach der weiteren Bestimmung des § 3 verpflichtet, sich auf amtliches Erfordern über ihre Person genügend auszuweisen. Eine Visierung des Passes fand nach § 5 nicht statt. Danach konnte jeder Ausländer nach Deutschland einreisen und sich hier aufhalten, ohne im Besitz eines gültigen Passes zu sein. Den Ausländern war auch der Aufenthalt im Reichsgebiet gestattet. Dies war ein Zustand, wie er jedenfalls im EWG-Raum mit den notwendigen Anpassungen angestrebt wird.

Zur Frage der Ausweisung hat der damalige Reichsgesetzgeber nur generell im Strafgesetzbuch Bestimmungen erlassen. Nach § 39 StGB war die höhere Landespolizeibehörde bei Polizeiaufsicht befugt, den Ausländer aus dem Bundesgebiet zu verweisen. Auch bei Verstoß gegen gewerbliches Glücksspiel (§ 284 StGB), bei Verurteilung mit gemeinnütziger Arbeit — Arbeitshaus — (§ 362 StGB) und nach Ergänzung des § 362 StGB (RGBl. 1900 S. 303) wegen Bettelei, konnte ein Ausländer des Bundes verwiesen werden. Hier war es das Strafgericht, das die Überweisung an die Landespolizeibehörde verfügte und damit die Befugnis gab, einen Ausländer des Bundes zu verweisen. Nach § 361 StGB war eine Haftstrafe vorgesehen, wenn ein Ausländer ohne Erlaubnis zurückkehrte, nachdem er des Bundesgebietes oder des Gebietes eines Bundesstaates verwiesen worden war.

3. *Fremdenrecht bis 1932*

Nach dem 1. Weltkrieg ist eine große Anzahl von Ausländern in das Gebiet des Deutschen Reiches eingewandert. Unter den deutschen Staaten war besonders Preußen betroffen, das den Zustrom aus den östlichen Gebieten in höherem Maße zu spüren hatte. Besondere Rückschlüsse läßt die große Anzahl von Erlassen der preußischen Innenminister zu. Innerhalb kurzer Zeit (vom 1. 1. 1919 bis 17. 8. 1921) wurden acht Erlasse herausgegeben.

Sie beschäftigen sich sämtlich mit der Zulässigkeit der Ausweisung lästiger Ausländer. Zur einheitlichen Durchführung hat der preußische Innenminister in einem weiteren Erlaß vom 21. 10. 1921 (MiBl. i. V. S. 372) die Grundsätze für die Ausweisung zusammengefaßt. Der leitende Gedanke war, daß lästige Ausländer aus dem preußischen Staatsgebiet ausgewiesen werden sollten. Die dauernde Notlage des Staates, insbesondere die damals vorhandenen Ernährungsschwierigkeiten, die Wohnungsnot und die Lage des Arbeitsmarktes, zwangen dazu, die Genehmigung zum Aufenthalt in Preußen auf solche Ausländer zu beschränken, deren Zuwanderung und Aufenthalt im Inlande als erwünscht angesehen werden konnte oder wenigstens dem Gemeinwohl dienenden Interessen nicht widersprach. Die Landesgrenzen sollten insbesondere gegen die Zuwanderung neuer Ausländer gesperrt bleiben. Die bereits Eingewanderten, die sich der Erlaubnis zum Verbleiben im Inlande unwürdig erwiesen hatten, sollten im Wege des Zwanges zur Auswanderung gebracht, d. h. ausgewiesen werden. Gründe, die zur Ausweisung führen sollten, waren insbesondere Verstöße gegen Strafbestimmungen, Verstöße gegen wirtschaftliche Bestimmungen und gegen die Meldepolizeiverordnung. Grundsätzlich sollte dann gegen Ausländer vorgegangen werden, wenn sie keiner nutzbringenden Beschäftigung nachgegangen sind und nicht über ausreichende Mittel zur Bestreitung eines notdürftigen Unterhalts verfügten. Eine Ausweisung war ausgeschlossen, wenn ein Ausländer vor dem 1. 4. 1914 im Staatsgebiet ansässig war oder wenn ein Ausländer deutscher Abstammung war. Es war vorgesehen, die Ausländer in jeweils geschaffene Sammellager unterzubringen und von dort aus abzuschieben. Aber auch die Zurückstellung der Ausweisung für eine Bewährungsfrist bis zur Höchstdauer von einem Jahr war vorgesehen. Besonders im Hinblick auf Art. 116 Abs. 1 GG mutet es als modern an, daß auch deutschstämmige Ausländer nicht ausgewiesen werden konnten, denen infolge der politischen Verhältnisse die Rückkehr in die Heimat verwehrt worden war, soweit sie nicht wegen strafbarer Handlungen verurteilt waren oder sich durch staatsfeindliche politische Betätigung besonders lästig gemacht hatten.

Die weiteren Ausweisungsbestimmungen unterschieden zwischen den Verweisungen aus dem Reichsgebiet und den Verweisungen aus Preußen. Die Verweisung eines Ausländers aus dem Reichsgebiet war nur auf Grund reichsrechtlicher Vorschriften zulässig, z. B. § 39 Nr. 2, § 361 Nr. 2 und § 362 StGB, außerdem bei Verstoß gegen das Gesetz gegen das Glücksspiel vom 23. 12. 1919 (RGBl. I S. 2145), gegen die Verordnung des Reichspräsidenten über die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die Paßvorschriften vom 6. 4. 1923 (RGBl. I S. 249), gegen § 2 der Preistreibereiverordnung vom 13. 7. 1923 (RGBl. I S. 700), gegen § 7 wegen Ausfuhr lebenswichtiger Gegenstände vom 13. 7. 1923 (RGBl. I S. 705), gegen § 33 der Verordnung über Handelsbeschränkungen vom 13. 7. 1923 (RGBl. I S. 706) und gegen § 19

IV. Historische Entwicklung des Ausländerrechts

der Verordnung über den Verkehr mit Vieh und Fleisch vom 13. 7. 1923 (RGBl. I S. 719). Damit erschöpfen sich die reichsrechtlichen Vorschriften.

Aus privatrechtlichen Gründen konnte in Preußen die Verweisung nicht ausgesprochen werden. Solche Maßnahmen durften nur aus Gründen durchgeführt werden, die auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts lagen. Sie dienten zusätzlich zu den reichsrechtlichen Vorschriften dazu, den Staat von solchen Ausländern zu befreien, die sich gegen die Strafgesetze vergangen haben oder sonst eine Gefahr für die innere oder äußere Ruhe, Sicherheit und Ordnung des Staates bildeten. Wie auf dem Gebiete der Strafverfolgung wurde auch auf dem Gebiete der Ausweisung dem Zeitablauf ein gewisser Einfluß zugestanden. Hatte sich ein Ausländer eine Reihe von Jahren dem Rechtszustand des Gaststaates angepaßt, hier festen Fuß gefaßt und war zu erwarten, daß er sich ihm weiter einfügen werde, so war die Tatsache allein, daß er früher einmal unbefugt zugewandert war, kein Ausweisungsgrund mehr.

Die Anordnung der Ausweisung war in keinem Falle obligatorisch, sondern stand im pflichtmäßigen Ermessen der zuständigen Polizeibehörde. Grundsätzlich sollte die Ausweisung bei einer Bestrafung wegen Verstoßes gegen Strafvorschriften oder Zuwiderhandlungen, bei staatsfeindlicher politischer Betätigung, bei unbefugtem Überschreiten der Landesgrenzen, bei Wohnungslosigkeit oder bei nicht gesicherter wirtschaftlicher Existenz ausgesprochen werden. Im allgemeinen unzulässig war es, einen Ausländer auszuweisen, wenn er mindestens vier Jahre in Preußen seinen Wohnsitz hatte, sich hier eine gesicherte wirtschaftliche Existenz geschaffen und sich weder gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit vergangen noch sonst die innere oder äußere Ruhe des Staates beeinträchtigt hatte.

Neu war in diesen Fällen, daß die Ausweisungsverfügung dem Ausgewiesenen ordnungsmäßig und unverzüglich zugestellt werden mußte. Hierbei war eine angemessene Frist zur freiwilligen Ausreise festzusetzen. Die Fristen waren trotzdem nicht sehr groß. Bei Auflösung eines gewerblichen, kaufmännischen oder landwirtschaftlichen Betriebes konnte sie bis zur Dauer von drei Monaten gewährt werden. Eine Aussetzung der Ausweisung war vorgesehen. Die vorgesetzte Behörde konnte eine Bewährungsfrist gewähren. Besonders festgelegt war, daß die Einlegung einer Beschwerde — hier handelt es sich lediglich um eine Dienstaufsichtsbeschwerde, nicht um eine Rechtsbeschwerde — gegen eine Ausweisungsverfügung grundsätzlich aufschiebende Wirkung hatte.

Die preußische Polizeiverordnung über die Behandlung von Ausländern vom 27. 4. 1932 (Ausländerpolizeiverordnung GS. 1932 S. 179) mutet als modernes Gesetz an. Es regelt den Aufenthalt, die Aufenthaltserlaubnis und die Ausweisung aus dem preußischen Staatsgebiet. Zum erstenmal ist die Rede davon, daß jeder über 15 Jahre alte Ausländer einer Aufenthaltserlaubnis bedarf. Voraussetzung war, daß er sich länger als sechs Monate ununterbrochen aufhalten wollte oder tatsächlich aufgehalten hat. Auch die

besondere Aufenthaltserlaubnis für Arbeitnehmer oder für sonstige Gewerbetreibende war aufgenommen worden. Betont war, daß ein Ausländer keinen Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis hat. Ausweisungen fanden insbesondere wegen Verurteilungen wegen eines Verbrechens oder Vergehens statt. Außerdem war eine Ausweisung vorgesehen, wenn der Ausländer in einer Heil-, Pflege- oder Entziehungsanstalt oder in einem Arbeitshaus untergebracht war, wenn er sich staatsfeindlich gegen das Reich oder ein deutsches Land betätigt oder wenn er als Bettler oder Landstreicher umherzog. Zuständig für das Aufenthaltsverbot oder die Wegweisung waren die Ortspolizeibehörden, für Verweisungen die Landespolizeibehörden. Als Rechtsmittel war die Beschwerde vorgesehen.

Mit der Polizeiverordnung über die Behandlung der Ausländer war zum erstenmal von der bisherigen Form der Erlasse vom Ministerium an die nachgeordneten Behörden abgesehen worden. Es wurde eine Verordnung auf Grund eines Gesetzes erlassen, die allgemeine Gültigkeit hatte und auf die sich nicht nur die Behörde stützen, sondern auch der Ausländer berufen konnte, auch wenn zu der damaligen Zeit ein Verwaltungsstreitverfahren noch nicht vorgesehen war. Die Möglichkeit, gegen Verfügungen, die den Ausländer in seinen Rechten beschränkt, vorzugehen, war durch die Beschwerde möglich. Diese erste Ausländerpolizeiverordnung noch im preußischen Rahmen war letzten Endes Vorbild für die weiteren ausländerpolizeilichen Bestimmungen und hat ohne Zweifel ihre Wirkung bis zu der heutigen Zeit beibehalten. Viele Bestimmungen und Gesichtspunkte des neuen Ausländergesetzes gehen zurück auf diese Ausländerpolizeiverordnung von 1932.

4. *Reichsrecht ab 1934*

Für das ganze Reichsgebiet wurde durch das Gesetz über die Reichsverweisung vom 23. 3. 1934 (RGBl. S. 213) die Grundlage geschaffen und das Verfahren für die Verweisung eines Ausländers aus dem Reichsgebiet neu gestaltet und einheitlich in Kraft gesetzt. Es wurde bestimmt, daß eine Verweisung aus dem Gebiet eines Landes nicht mehr stattfindet, sondern daß bei Verweisungen das gesamte deutsche Reichsgebiet betroffen ist. Als Verweisungsgründe wurden die Tatbestände genommen, die bisher in der Ausländerpolizeiverordnung von 1932 erwähnt worden sind. Insgesamt waren elf Fälle vorgesehen, in denen Reichsverweisungen ausgesprochen werden konnten. Von einer Verweisung sollte in der Regel abgesehen werden gegen Ausländer, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, wenn Ausländer sich nach einer Strafvollstreckung bereits fünf Jahre im Inlande aufgehalten hatten und sie nicht wieder verurteilt worden sind oder wenn in weniger schweren Fällen der Ausländer sich zwei Jahre lang unbeanstandet im Inlande aufgehalten hat. Die Verweisungs Voraussetzungen, die bisher im Strafgesetzbuch oder in anderen Reichsgesetzen festgelegt waren, wurden im neuen Gesetz über die Reichsverweisung aufgenommen.

IV. Historische Entwicklung des Ausländerrechts

5. *Die Ausländerpolizeiverordnung von 1938*

Die APVO vom 22. 8. 1938 (RGBl. I S. 1053) knüpfte an die Ausländerpolizeiverordnung von 1932 an. Sie regelte das Verfahren über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, über die Ausweisung und Abschiebung von Ausländern für das gesamte Reichsgebiet. Sie war wiederum nur eine Verordnung, beruhte aber auf dem Gesetz über das Paß-, das Ausländerpolizei- und das Meldewesen sowie über das Ausweiswesen vom 11. 5. 1937 (RGBl. I S. 589), nach dem der Reichsminister des Innern auf den genannten Gebieten Verordnungen erlassen konnte. Die APVO ist 27 Jahre in Kraft gewesen, ist nach Schaffung der Bundesrepublik Deutschland nach Art. 74 Nr. 4 GG in Verbindung mit Art. 23 und 125 GG Bundesrecht geworden und hat in diesem Teil Deutschlands im wesentlichen ihre Gültigkeit behalten. Lediglich einige Bestimmungen sind durch Verfassung und andere Gesetze abgeändert worden. Trotzdem hat die APVO in ihrem Inhalt eine erhebliche Änderung erfahren durch Rechtsverordnungen, die der Bundesminister des Innern gem. § 3 des Paßgesetzes durchführen konnte, und durch die Gesetze und Vereinbarungen innerhalb der EWG-Staaten. Diese Bestimmungen betreffen insbesondere die Einreise und die Paß- und Ausweisungspflicht von Ausländern. Die APVO bestimmte für das gesamte Gebiet, daß der Aufenthalt von Ausländern von einer Aufenthaltserlaubnis abhängig war. Insgesamt konnte sich ein Ausländer drei Monate ohne Aufenthaltserlaubnis aufhalten. Wollte er jedoch arbeiten, einen Gewerbebetrieb eröffnen oder ein Marktgewerbe führen, so war hierfür von vornherein die Aufenthaltserlaubnis notwendig. Nach dem Paßgesetz war der Ausländer verpflichtet, sich zur Überschreitung der Grenzen einen Einreisesichtvermerk zu beschaffen, wenn er einer Erwerbstätigkeit nachgehen wollte. Voraussetzung für die Erteilung des Sichtvermerks war, daß die Ausländerbehörde der Erteilung des Sichtvermerks zustimmte. Der Ausländer mußte daher in seinem Heimatlande einen Antrag stellen. Damit war eine Kontrolle über die Einreise von Ausländern gegeben, so daß die Behörde die Einreise von den örtlichen Gegebenheiten abhängig machen konnte. Um den Ausländer an seine Arbeitsstelle und an den Zweck seines Aufenthaltes zu binden, war es möglich, die Aufenthaltserlaubnis mit Bedingungen und Auflagen zu versehen. Insgesamt durfte einem Ausländer nur die Aufenthaltserlaubnis gegeben werden, wenn er nach dem Zweck seines Aufenthaltes und nach seiner Persönlichkeit die Gewähr dafür bot, daß er der ihm gewährten Gastfreundschaft würdig war. Lagen die Voraussetzungen nicht vor, dann war die Aufenthaltserlaubnis zu versagen oder ein Aufenthaltsverbot zu erlassen. Im allgemeinen sollte ein Aufenthaltsverbot erlassen werden, wenn die Voraussetzungen einer Aufenthaltserlaubnis nicht vorlagen. Die Ausländerbehörde hatte weiterhin die Möglichkeit, ein Aufenthaltsverbot zu erlassen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorlagen. Auch hier war der Erlaß des Aufenthaltsverbotes nicht obligatorisch, sondern

Ausländergesetz

stand im pflichtmäßigen Ermessen der Behörde. Reiste der Ausländer nicht freiwillig aus, so war die Abschiebung durchzuführen. Zur Sicherung der Abschiebung konnte er in Abschiebungshaft genommen werden. Im Hinblick auf Art. 104 GG ist es nach Inkrafttreten des Grundgesetzes zu Schwierigkeiten gekommen, weil diese Freiheitsentziehung nur auf einer Verordnung beruht und nach dem GG eine Freiheitsentziehung nur auf Grund eines Gesetzes vorgenommen werden konnte. Der § 7 APVO wurde daher in dem Freiheitsentziehungsgesetz zu einer gesetzlichen Bestimmung erhoben, auf Grund der die Inhaftnahme vorgenommen werden konnte. Aus dem gleichen Grunde entstanden Schwierigkeiten für die Bestrafung durch ein Urteil, das auf Freiheitsentziehung erkannte. Diese Auffassung, die sich noch nicht bei allen Gerichten durchgesetzt hatte, ist nunmehr ohne Rechtsbedeutung, nachdem das neue Ausländergesetz die Bestrafung mit einer Freiheitsstrafe erneut bestätigt.

Die APVO ist insbesondere hinsichtlich des Ermessens bei Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen und hinsichtlich des Erlasses von Aufenthaltsverboten eingeschränkt worden. Bestimmte Ausländergruppen haben eine besondere Rechtsstellung erhalten. Ihnen ist ein Asylrecht gewährt worden. Hierzu gehören die heimatlosen Ausländer, die anerkannten ausländischen Flüchtlinge und die politisch Verfolgten. Auch die Genfer Konvention für Menschenrechte schränkt die Ermessensfreiheit ein. Durch die Verträge der EWG ist eine Neuregelung des Aufenthaltsrechts der Ausländer durchgeführt worden.

6. *Rechtslage in der SBZ*

Die Zonenbehörden haben zur Regelung des Aufenthalts von Ausländern eine „Verordnung über den Aufenthalt von Ausländern im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik“ vom 16. 12. 1956 (GBl. I Nr. 1/1957 S. 1) herausgegeben. Die Notwendigkeit wurde damit begründet, daß die Erweiterungen der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen zur Folge haben, daß die Zahl der Ausländer, die im Gebiet der SBZ Aufenthalt nehmen wollen, zunimmt. Die Verordnung erstreckt sich auf alle Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzen, also auch auf Staatenlose. Die Regelung des Aufenthaltes ist von politischen Gründen und Zweckmäßigkeiten bestimmt. Das kommt schon darin zum Ausdruck, daß der Aufenthalt in der SBZ in erster Linie den Ausländern erlaubt ist, die für die in der Verfassung von 1949 niedergelegten Grundsätze eingetreten sind und deshalb im Auslande verfolgt werden. Wenn auch der Wortlaut der Verfassung noch halbwegs demokratische Ansätze enthält, sind diese jedoch nach kommunistischen Grundsätzen auszulegen. Das bedeutet, daß in erster Linie Ausländer, die kommunistische Ideen im Auslande verfochten haben, sich in der SBZ aufhalten dürfen. Für sie ist auch bestimmt, daß sie weder ausgeliefert noch